

# THW-Dienstvorschrift 7 Atemschutz im THW

Stand: 01. Januar 2008

#### Inhaltsverzeichnis:

1.	Vorbemerkungen	3
1.1.	Allgemeines	3
1.2.	Feuerwehr Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) "Atemschutz"	3
1.3.	Pflege und Wartung der Atemschutzgeräte	3
1.4.	Fachbereich Atemschutz	4
1.5.	Ausbildung	
1.5.1.	Standortausbildung	4
1.5.2	Ausbildung an der Bundesschule	4
1.5.2.1.	Ausbilderin / Ausbilder für Atemschutzgeräteträger	4
1.5.2.2	Lehrgang Atemschutzgerätewartin / Atemschutzgerätewart	5
1.5.2.3.	Ausbildungsunterlagen für das THW	5
2.	Regelungsgegenstand	5
3.	Bedeutung des Atemschutzes	
4.	Anforderungen an Atemschutzgeräteträgerinnen / Atemschutzgeräteträg	
		_
4.1.	Allgemeine Anforderungen	
4.2.	Anforderungen an die Atemschutzgeräteträgerinnen / Atemschutzgeräteträge	
5.	Verantwortlichkeit und Aufgabenverteilung	
6.	Atemschutzgeräte	
6.1.	Einteilung der Atemschutzgeräte	
6.2.	Zuordnung des Atemanschlusses	
7.		
	Aus- und Fortbildung	
8.	Einsatzgrundsätze	
8.1.	Allgemeine Einsatzgrundsätze	
8.2.	Einsatzgrundsätze beim Tragen von Isoliergeräten	
8.3.	Einsatzgrundsätze beim Tragen von Filtergeräten	
8.4.	Atemschutzüberwachung	
8.5.	Notfallmeldung	
9.	Instandhalten der Atemschutzgeräte	
10.	Dokumentation	
10.1.	Atemschutznachweis (Atemschutzpass)	
10.2.	Gerätenachweis	
11.	Anlagen	
11.1.	Anlage 1 – Begriffsbestimmungen	
11.2.	Anlage 2 – Übersicht über atemschutzspezifische Regeln und Hinweise	21
11.3.	Anlage 3 – Vorgaben für die Aus- und Fortbildung der	_
	Atemschutzgeräteträgerinnen / der Atemschutzgeräteträger für Behältergerät	
	Druckluft (Pressluftatmer)	23
11.4.	Anlage 4 – Themenpläne zur Ausbildung	28
11.4.1.		
	Atemschutzgeräteträger des THW"	28
11.4.2.	1 "	00
44.45	Atemschutzgeräteträgerinnen / Atemschutzgeräteträger"	29
11.4.3.		00
44.5	Atemschutzgerätewart"	
11.5.	Anlage 5 – Formblatt Atemschutzüberwachung	
11.6.	Anlage 6 – Mustervorlage THW-Atemschutzpass	34

#### 1. Vorbemerkungen

#### 1.1. Allgemeines

Atemschutz ist ein Teil der persönlichen Schutzausstattung und damit elementarer Bestandteil der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Atemschutz ist nicht nur bei den Feuerwehren bei der Brandbekämpfung und dem Chemieeinsatz ein wichtiges Thema. Die Einsatz- und Gefahrenlagen, die bei der Erfüllung der Aufgaben des Technischen Hilfswerkes auftreten, machen auch dort die Verwendung von Atemschutz unbedingt erforderlich. Der Einsatz von Atemschutzgeräten kann nicht nur bei Unterstützungsleistungen für die Feuerwehren notwendig werden, sondern auch bei den gesetzlichen Aufgaben des THW, wie z.B. beim klassischen Bergungseinsatz.

Regelungen für den Atemschutz sollen die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, die einheitliche Ausbildung und ein einheitliches Arbeiten im gesamten THW sicherstellen.

#### 1.2. Feuerwehr Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) "Atemschutz"

Die THW-Dienstvorschrift 7 wurde auf Basis der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (Ausgabe 2002 mit Änderungen 2005) erstellt. Im Hinblick auf organisatorische Besonderheiten wurden die in der FwDV 7 verwendeten Begriffe (z.B. Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrleine o.ä.) in der THW-DV 7 entsprechend angepasst.

Aus Gründen der Einheitlichkeit der Ausbildung und, weil vielfach THW-Helferinnen und Helfer von Ausbilderinnen / Ausbildern der Feuerwehren ausgebildet werden und Übungsanlagen der Feuerwehren benutzen, werden grundsätzlich die entsprechenden Feuerwehrdienstvorschriften im Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzbereich des THW angewendet. Die FwDV 7 schafft die Voraussetzungen für die erfolgreiche und unfallsichere Verwendung von Atemschutzgeräten im Einsatz. Sie enthält daher die Anforderungen, die an die Trägerinnen und Träger von Atemschutzgeräten und an die Ausbildung im Atemschutz zu stellen und die bei der Handhabung und Pflege der Geräte zu beachten sind.

#### 1.3. Pflege und Wartung der Atemschutzgeräte

Eine ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Atemschutzgeräte ist unerlässlich, um die Gesundheit und Sicherheit der Einsatzkräfte zu gewährleisten. Abweichend von der FwDV 7 besteht im THW nicht die Pflicht, Atemschutzwerkstätten einzurichten. Die Landes-/Länderverbände entscheiden in eigener Zuständigkeit, in welcher Form die Pflege, Wartung und Prüfung (Fremdvergabe zur Fw bzw. Privatunternehmen oder eigene Werkstätten) durchgeführt wird. Die Entscheidung richtet sich nach einsatztaktischen Notwendigkeiten im jeweiligen Bereich und trägt wirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung. Die Landes-/Länderverbände sind dafür verantwortlich, dass nur ausreichend qualifizierte Atemschutzgerätewartinnen / Atemschutzgerätewarte (hauptamtlich <u>oder</u> ehrenamtlich) die Pflege und Wartung durchführen.

Stand: 01. Januar 2008 Seite 3 von 35

#### 1.4. **Fachbereich Atemschutz**

Für die Koordination der Atemschutzbelange können auf GFB-Ebene die Bereichsausbilderinnen / Bereichsausbilder Atemschutz und eine verantwortliche Mitarbeiterin / ein verantwortlicher Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu einem "Fachbereich Atemschutz" zusammen gefasst werden.

Die Einführung dieses Fachbereiches stellt sicher, dass die Funktionen und Verantwortlichkeiten besetzt sind und die Vorgaben der THW-DV 7 erfüllt werden.

Um die Gesundheit und die Sicherheit der eingesetzten Helferinnen und Helfer im Bereich des Atemschutzes sicherzustellen, ist ein ständiger Informationssaustausch notwendig. Auf aktuelle Ereignisse (Unfälle, Hinweise/Rückrufaktionen der Hersteller) muss umfassend und schnell reagiert werden können. Dafür kann neben der Behördenstruktur eine zusätzliche "Organisationsstruktur" dienlich oder sogar erforderlich sein. Der "Fachbereich Atemschutz" wird an die Geschäftsstelle "angegliedert". Der Fachbereich wird getragen vom Ehrenamt und soll sowohl die Bürosachbearbeiterinnen / die Bürosachbearbeiter Ausbildung als auch die Gerätehandwerkerinnen / die Gerätehandwerker in den Geschäftsstellen unterstützen. Er "kümmert" sich regelmäßig und dauerhaft um die Belange des Atemschutzes im Geschäftsführerbereich.

#### 1.5. Ausbildung

#### 1.5.1. Standortausbildung

Atemschutzgeräteträgerinnen / Atemschutzgeräteträger werden auf Standortebene von den im GFB vorhandenen Bereichsausbilderinnen / Bereichsausbildern Atemschutz ausgebildet, sofern das nicht auf andere Weise (z.B. bei Feuerwehren) geschieht.

Näheres regelt der Themenplan Standortausbildung "Ausbildung der Atemschutzgeräteträger des THW". Bei erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Die Fortbildung der Atemschutzgeräteträgerinnen / Atemschutzgeräteträger geschieht ebenfalls auf der Standortebene.

Die Ausbildungsmaßnahmen sind aus den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu finanzieren.

#### 1.5.2 Ausbildung an der Bundesschule

#### 1.5.2.1. Ausbilderin / Ausbilder für Atemschutzgeräteträger

Bereichsausbilder Atemschutz werden in der THW-Bundesschule Neuhausen ausgebildet. Näheres regelt der Themenplan Ausbildungslehrgang "Ausbilderin/Ausbilder für Atemschutzgeräteträger".

Voraussetzungen für die Bestellung zum Bereichsausbilder Atemschutz sind in verbindlicher Reihenfolge:

Stand: 01. Januar 2008 Seite 4 von 35

- abgeschlossene Ausbildung zur Atemschutzgeräteträgerin / zum Atemschutzgeräteträger
- abgeschlossene Ausbildung zur Atemschutzgerätewartin / zum Atemschutzgerätewart
- abgeschlossene Ausbildung zur Bereichsausbilderin / zum Bereichsausbilder Atemschutz

#### 1.5.2.2 Lehrgang Atemschutzgerätewartin / Atemschutzgerätewart

Die Ausbildung zur Atemschutzgerätewartin / zum Atemschutzgerätewart, die von einer Bereichsausbilderin / von einem Bereichsausbilder Atemschutz verlangt wird, geschieht in einem speziellen Lehrgang " Atemschutzgerätewartin / Atemschutzgerätewart", der an der THW-Bundesschule Neuhausen angeboten wird.

Näheres regelt der Themenplan Ausbildungslehrgang " Atemschutzgerätewartin / Atemschutzgerätewart".

#### 1.5.2.3. Ausbildungsunterlagen für das THW

Das THW ist als Bundesorganisation auf die Kompatibilität der Einheiten aus verschiedenen Regionen angewiesen. Einheitliche Ausbildungsunterlagen schaffen eine Grundlage dafür, dass Einheiten des THW im Atemschutzeinsatz reibungslos zusammenarbeiten können.

Die THW-Ausbildungsunterlagen werden gesondert in Kraft gesetzt. Sie können auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst und um Unterlagen der Feuerwehr <u>ergänzt</u> werden, um die Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr auch weiterhin sicherzustellen.

#### 2. Regelungsgegenstand

Die THW-Dienstvorschriften gelten für die Ausbildung, die Fortbildung und den Einsatz.

Die THW-Dienstvorschrift 7 "Atemschutz" soll eine einheitliche, sorgfältige Ausbildung, Fortbildung und einen sicheren Einsatz mit Atemschutz sicherstellen sowie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche und unfallsichere Verwendung von Atemschutzgeräten schaffen. Sie enthält die Anforderungen, die an Atemschutzgeräteträgerinnen / Atemschutzgeräteträger sowie an deren Ausbildung im Atemschutz zu stellen und die bei der Handhabung, Pflege und Wartung der Geräte zu beachten sind.

Neben der THW-Dienstvorschrift 7 sind insbesondere zu beachten:

- GUV-V C 53 Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehr"
- Prüf- und Zulassungsrichtlinien sowie einschlägige technische Regeln (Anlage 2)
- Technische Unterlagen der Hersteller (Gebrauchsanleitungen)

Stand: 01. Januar 2008 Seite 5 von 35

#### 3. Bedeutung des Atemschutzes

Können Einsatzkräfte durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädigender Stoffe (Atemgifte) gefährdet werden, müssen entsprechend der möglichen Gefährdung geeignete Atemschutzgeräte getragen werden.

Kenntnisse über Verwendungsmöglichkeiten und Schutzwirkung der Geräte, über Auswahl, Pflege, Wartung und Prüfung der Geräte sowie über Ausbildung und Fortbildung der Atemschutzgeräteträgerinnen / Atemschutzgeräteträger sind Voraussetzungen für die erfolgreiche Verwendung von Atemschutzgeräten.

# 4. Anforderungen an Atemschutzgeräteträgerinnen / Atemschutzgeräteträger

#### 4.1. Allgemeine Anforderungen

Für den Dienst im THW dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Helferinnen und Helfer eingesetzt werden. Entscheidend für die körperliche und fachliche Eignung sind Gesundheitszustand, Alter und Leistungsfähigkeit. Bei Zweifeln am Gesundheitszustand soll eine / ein mit den Aufgaben des THW vertraute Ärztin / vertrauter Arzt die Helferin bzw. Helfer untersuchen.

Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer für die jeweilige Aufgabe ausgebildet ist und seine Kenntnisse durch regelmäßige Übungen und erforderlichenfalls durch zusätzliche Aus- und Fortbildung erweitert. Zu fachlichen Voraussetzung gehört auch die Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften und der Gefahren des THW-Einsatzdienstes.

### 4.2. Anforderungen an die Atemschutzgeräteträgerinnen / Atemschutzgeräteträger

Einsatzkräfte, die unter Atemschutz eingesetzt werden, müssen

- das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- körperlich geeignet sein (Die körperliche Eignung ist nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Grundsatz G 26 "Atemschutzgeräte", in regelmäßigen Abständen festzustellen.

Hierbei gilt als notwendig beim Tragen von:

- Partikel filtrierenden Halbmasken die Untersuchung nach Gruppe 1,
- Vollmasken mit Filtern die Untersuchung nach Gruppe 2 sowie
- umluftunabhängigen Atemschutzgeräten die Untersuchung nach Gruppe 3.

Die Erstuntersuchung muss vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen, die Nachuntersuchungen haben im Abstand von drei Jahren – bei über 50-jährigen jährlich – zu erfolgen.)

 zusätzlich erneut nach dem Grundsatz G 26 untersucht werden, wenn vermutet wird, dass sie den Anforderungen für das Tragen von Atemschutzgeräten nicht mehr genügen; dies gilt insbesondere nach schwerer Erkrankung oder wenn sie selbst vermuten, den Anforderungen nicht mehr gewachsen zu sein;

Stand: 01. Januar 2008 Seite 6 von 35

- die Ausbildung zur Atemschutzgeräteträgerin / zum Atemschutzgeräteträger erfolgreich absolviert haben;
- regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen und an Wiederholungsübungen teilnehmen;
- zum Zeitpunkt der Übung oder des Einsatzes gesund sein und sich einsatzfähig fühlen.

Einsatzkräfte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht unter Atemschutz eingesetzt werden.

Einsatzkräfte mit Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen sind für das Tragen für die bei den Feuerwehren und dem Technischen Hilfswerk anerkannten Atemschutzgeräte ungeeignet. Ebenso sind Einsatzkräfte für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet, bei denen aufgrund von Kopfform, tiefen Narben oder dergleichen kein ausreichender Maskendichtsitz erreicht werden kann oder wenn Körperschmuck den Dichtsitz, die sichere Funktion des Atemanschlusses gefährdet oder beim An- bzw. Ablegen des Atemanschlusses zu Verletzungen führen können (z.B. Ohrschmuck).

#### 5. Verantwortlichkeit und Aufgabenverteilung

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ist als Unternehmer für die Sicherheit bei der Verwendung von Atemschutzgeräten verantwortlich. Bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Atemschutzes, der Aus- und Fortbildung einschließlich der regelmäßigen Einsatzübungen und der Überwachung der Fristen wird der Unternehmer von einer geeigneten Organisationsstruktur unterstützt.

Die Ortsbeauftragte / der Ortsbeauftragte kann die ihr / ihm obliegenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Ausbildung der Einsatzkräfte sowie die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Atemschutzgeräte, an andere Personen (vergleiche Tabelle 1) übertragen, zum Beispiel an Beauftragte innerhalb des Ortsverbandes oder an eine sonstige geeignete Stelle.

Jede Atemschutzgeräteträgerin / jeder Atemschutzgeräteträger muss - neben der organisatorischen Verantwortung der Ortsbeauftragten / des Ortsbeauftragten - aus eigenem Interesse heraus dafür Sorge tragen, dass die regelmäßige Nachuntersuchung innerhalb der festgelegten Frist durchgeführt wird.

Fühlt sich die Einsatzkraft zum Tragen von Atemschutz nicht in der Lage, muss sie dies der zuständigen Führungskraft mitteilen.

Stand: 01. Januar 2008 Seite 7 von 35

Für die Aufgabenverteilung im Atemschutz sind bei Bedarf folgende Funktionen vorzusehen:

Funktion	Verantwortungsbereich	Voraussetzungen
Verantwortliche Person Atemschutz	<ul> <li>Beratung der Ortsbeauftragten / des Ortsbeauftragten im Aufgabengebiet Atemschutz</li> <li>Kontrolle der persönlichen Atemschutznachweise</li> <li>Überwachung des Aufgabengebietes Atemschutz einschl. der Ausund Fortbildung</li> <li>Überwachung, Lagerung und Verwaltung der Atemschutzgeräte sowie Terminüberwachung und Veranlassung von Geräteprüfungen</li> </ul>	Ausbildung zur Atemschutzgeräteträgerin / zum Atemschutzgeräteträger; Ausbildung zur Truppführerin/zum Truppführer.
Ausbilderin / Ausbilder für Atemschutzgeräteträgerinnen/ Atemschutzgeräteträger	Durchführung der Aus- und Fortbildung im Atemschutz  Cieberstellere der Einheltware der	Ausbildung zur Ausbilderin / zum Ausbilder für Atemschutzgeräteträgerinnen / Atemschutzgeräteträger Gerätebezogene Einweisung Ausbildung zur Gruppenführe-
Verantwortliche Führungskraft im Einsatz	<ul> <li>Sicherstellen der Einhaltung der Einsatzgrundsätze im Atemschutz</li> <li>Sicherstellen der Atemschutzüberwachung</li> </ul>	rin / zum Gruppenführer; möglichst Ausbildung als AGT; mindestens Kenntnisse über den Atemschutzeinsatz
Atemschutzgeräteträger  Atemschutzgeräteträger  Atemschutzgeräteträger	<ul> <li>Gerätesichtprüfung, Einsatzkurz-prüfung vor dem Einsatz</li> <li>Regelmäßige Prüfung des Luftvorrates bei Isoliergeräten während des Einsatzes</li> <li>Beginn und Ende des Atemschutzeinsatzes bei der verantwortlichen Führungskraft melden</li> <li>Veranlassen der Wartung des Atemschutzgerätes (einschl. des Atemschutzgerätes) nach dem Gebrauch in Abstimmung mit der Führungskraft</li> <li>Melden festgestellter Mängel</li> <li>Prüfen, Warten und Instandsetzen</li> </ul>	Ausbildung zur Atemschutzgeräteträgerin / zum Atemschutzgeräteträger  • Ausbildung zur Atem-
Atemschutzgerätewart  Atemschutzgerätewart	<ul> <li>der Atemschutzgeräte</li> <li>Führen des Gerätenachweises</li> <li>Mitwirken bei der Aus- und Fortbildung</li> </ul>	schutzgerätewartin / zum Atemschutzgerätewart,

Tabelle 1: Funktionen im Atemschutz

Stand: 01. Januar 2008 Seite 8 von 35

#### 6. Atemschutzgeräte

#### 6.1. Einteilung der Atemschutzgeräte

Atemschutzgeräte werden entsprechend ihrer Schutzwirkung in Filter- und Isoliergeräte eingeteilt:

- Filtergeräte wirken durch Reinigen der Einatemluft
- Isoliergeräte wirken durch Zufuhr von Atemluft aus dem Luftversorgungssystem

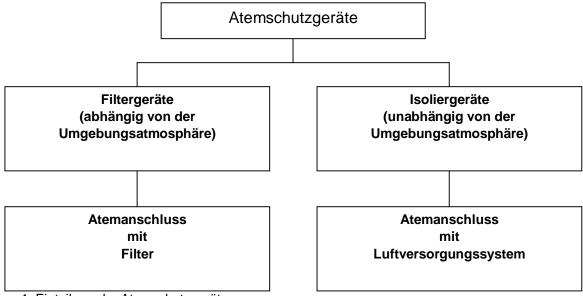


Abbildung 1: Einteilung der Atemschutzgeräte

Es dürfen nur Atemschutzgeräte verwendet werden, die für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet und für die Feuerwehren und das Technische Hilfswerk anerkannt sind. Teil eines jeden Atemschutzgerätes ist der Atemanschluss, der das Gerät mit den Atemwegen des Benutzers verbindet. Als Atemanschluss wird beim Technischen Hilfswerk eine Vollmaske oder eine Masken/Helmkombination verwendet.

Die Handhabung der Atemschutzgeräte richtet sich nach den Gebrauchsanleitungen der Hersteller.

Ein vorhandener Zweitanschluss darf ausschließlich für Rettungszwecke verwendet werden.

#### 6.2. Zuordnung des Atemanschlusses

Atemanschlüsse können den Einsatzkräften persönlich zugeteilt werden und/oder Teil der Fahrzeugbeladung sein.

Für Einsatzkräfte, die das erforderliche Sehvermögen nur mit einer Brille erreichen, muss eine innenliegende Maskenbrille bereitgestellt und persönlich zugeteilt werden. Die Maskenbrille muss in den zugeteilten Atemanschluss eingesetzt sein und im Einsatz und bei

Stand: 01. Januar 2008 Seite 9 von 35

Übungen getragen werden. Maskenbrillen, welche über die Dichtlinie des Atemanschlusse verlaufen, sind nicht zulässig.

Wenn der Atemanschluss zur persönlichen Ausrüstung gehört, ist die personenbezogene Zuordnung in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Es ist sicherzustellen, dass jeder Atemschutzgeräteträgerin / jedem Atemschutzgeräteträger ein passender Atemanschluss zur Verfügung steht.

#### 7. Aus- und Fortbildung

Die Ausbildung zur Atemschutzgeräteträgerin / zum Atemschutzgeräteträger wird in Anlehnung an die Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) "Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren" durchgeführt. Die Ausbildung findet an vom Technischen Hilfswerk anerkannten Ausbildungsstätten statt. Durch das THW geschulte Ausbilderinnen / Ausbilder für Atemschutzgeräteträger führen die Ausbildung durch. Sie können von weiteren geeigneten Personen unterstützt werden.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz. Bei der Aus- und Fortbildung sollen sich die Einsatzkräfte an die mit dem Tragen von Atemschutzgeräten verbundenen erschwerten Einsatzbedingungen gewöhnen, sich gemäß den Einsatzgrundsätzen richtig verhalten und die Geräte fehlerfrei handhaben können. Hierfür sind Übungen anzusetzen, die Sicherheit im Umgang mit dem Gerät vermitteln, um auch in gefährlichen Situationen Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Stand: 01. Januar 2008 Seite 10 von 35

In der Aus- und Fortbildung müssen insbesondere folgende Tätigkeiten geübt werden:

	I	esondere folgende Tatigkeiten geubt werden:
Ausbildungsinhalte		Tätigkeiten
Handhabung der Atemschutzgeräte	•	Atemschutzgeräte anlegen, in Betrieb neh-
		men, ablegen und wechseln von Druckbehäl-
		tern
	•	Durchführen der Einsatzkurzprüfung
Gewöhnung	•	Tragen von Atemanschlüssen ohne und mit
		Gerät
Orientierung	•	Begehen von abgedunkelten und mit Hinder-
		nissen versehenen Objekten
	•	Absuchen von verrauchten und abgedunkel-
		ten Objekten
Körperliche Belastung	•	Schnelles Gehen
	•	Tragen von Lasten
	•	Begehen und Besteigen von Hindernissen
	•	Besteigen von Leitern
	•	Einsteigen in Behälter und enge Schächte
Psychische Belastung	•	sich verhalten bei Lärm
	•	sich verhalten bei plötzlich auftretenden un-
		vorhersehbaren Ereignissen
	•	sich verhalten bei Fehlern am Gerät
Übung von Einsatztätigkeiten	•	Suchen und Retten von Personen
	•	Einsteigen über Leitern
	•	Bergen von Gegenständen
	•	In-Stellung-bringen von Ausrüstungsgegenständen
	•	Ausführen technisch / handwerklicher Arbei-
		ten ohne Sicht
	•	Abgeben von Meldungen über Funk
Eigensicherung	•	Anlegen der persönlichen Schutzausrüstung
	•	Handhabung von kontaminiertem Gerät,
		Schutzkleidung und Körperoberflächen
	•	Sich verhalten bei Eigengefährdung auch un-
		ter psychischer Belastung
	•	Beachten der Maßnahmen der Atemschutz-
		überwachung
Notfalltraining	•	Suchen, Befreien und In-Sicherheit-Bringen
		von in Not geratenen Atemschutzgeräteträ-
		gerinnen / Atemschutzgeräteträgern
	•	Abgeben von Notfallmeldungen
	<u> </u>	5

Tabelle 2: Ausbildungsinhalte

Stand: 01. Januar 2008 Seite 11 von 35

Unterweisungen über den Atemschutz müssen in die allgemeinen Ausbildungspläne aufgenommen sein und mindestens jährlich durchgeführt werden.

Atemschutzgeräteträgerinnen / Atemschutzgeräteträger müssen darüber hinaus jährlich mindestens eine Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage und eine Einsatz-übung innerhalb einer taktischen Einheit unter Atemschutz durchführen.

Die Belastungsübung muss in einer Atemschutzübungsanlage unter fest definierten Belastungen durchgeführt werden und dient dazu, die körperliche Leistungsfähigkeit zu überprüfen. Die Einsatzübung dient dazu, der Atemschutzgeräteträgerinnen / dem Atemschutzgeräteträger "Atemschutzerfahrung" innerhalb eines praxisorientierten Einsatzablaufes zu vermitteln.

Die Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren.

Die Teilnahme an den jährlichen Unterweisungen, Belastungs- und Einsatzübungen bzw. die Teilnahme an Einsätzen unter Atemschutz sind im persönlichen Atemschutznachweis zu dokumentieren (siehe Muster-Atemschutzpass im Anhang).

Wer die erforderlichen Übungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ableistet, darf grundsätzlich bis zum Absolvieren der vorgeschriebenen Übungen nicht mehr die Funktion einer Atemschutzgeräteträgerinnen / eines Atemschutzgeräteträger wahrnehmen.

Die Vorgaben für die Aus- und Fortbildung der Atemschutzgeräteträgerinnen / Atemschutzgeräteträger für Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) sind als Muster in der Anlage 3 aufgeführt. Für andere Atemschutzgeräte sind entsprechende Vorgaben zu erstellen.

Träger von Chemikalienschutzanzügen müssen hierfür ergänzend ausgebildet sein. Die Ausbildung baut auf der Ausbildung zur Atemschutzgeräteträgerinnen / zum Atemschutzgeräteträger auf. Ausbildungsziel ist der sichere Umgang mit dem Chemikalienschutzanzug. Als Fortbildung muss jährlich mindestens eine Übung unter Einsatzbedingungen mit dem Chemikalienschutzanzug durchgeführt werden, sofern kein Einsatz unter Chemikalienschutzanzug erfolgt ist. Die Übung kann im Rahmen der einsatzbezogenen Atemschutzübung erfolgen.

Stand: 01. Januar 2008 Seite 12 von 35

#### 8. Einsatzgrundsätze

#### 8.1. Allgemeine Einsatzgrundsätze

- Jede Atemschutzgeräteträgerin / jeder Atemschutzgeräteträger ist für seine Sicherheit eigenverantwortlich.
- Atemschutzgeräte sind außerhalb des Gefahrenbereiches an- und abzulegen.
- Vor dem Einsatz muss eine Einsatzkurzprüfung durchgeführt werden.
- Zwischen zwei Atemschutzeinsätzen ist eine Ruhepause einzulegen.
- Der Flüssigkeitsverlust der Einsatzkräfte ist durch geeignete Getränke auszugleichen.
   Vor und während der Einnahme von Speisen und Getränken ist die Hygiene zu beachten.

#### 8.2. Einsatzgrundsätze beim Tragen von Isoliergeräten

- Zusätzlich zu den Grundsätzen in Abschnitt 8.1 gelten beim Tragen von Isoliergeräten folgende Einsatzgrundsätze:
- Unter Atemschutzgeräten wird immer mindestens zu zweit vorgegangen. Die Einsatz-kräfte innerhalb eines Atemschutztrupps unterstützen sich insbesondere beim Anschließen des Atemanschlusses und kontrollieren gegenseitig den sicheren Sitz der Atemschutzgeräte sowie die richtige Lage der Anschlussleitungen und der Begurtung. Der Trupp bleibt im Einsatz eine Einheit und tritt auch gemeinsam den Rückweg an. Vom Grundsatz des truppweisen Vorgehens darf nur bei besonderen Lagen, beispielsweise beim Einstieg in Behälter und in enge Schächte, unter Beachtung zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen abgewichen werden. Innerhalb eines Trupps sollen in der Regel gleiche Atemschutzgerätetypen verwendet werden.
- An jeder Einsatzstelle muss für die eingesetzten Atemschutztrupps mindestens ein Sicherheitstrupp (bestehend aus mindestens zwei Helferinnen / Helfern) zum Einsatz bereit stehen. Je nach Risiko und personeller Stärke des eingesetzten Atemschutztrupps
  wird die Stärke des Sicherheitstrupps erhöht. Dies gilt insbesondere bei Einsätzen in
  ausgedehnten Objekten, beispielsweise in Tunnelanlagen und in Tiefgaragen. Der Sicherheitstrupp muss ein entsprechend der zu erwartenden Notfalllage geeignetes Atemschutzgerät tragen.
- An Einsatzstellen, an denen eine Gefährdung von Atemschutztrupps weitestgehend auszuschließen oder die Rettung durch einen Sicherheitstrupp auch ohne Atemschutz möglich ist, beispielsweise bei Brandeinsätzen im Freien, kann auf die Bereitstellung von Sicherheitstrupps verzichtet werden.
- Gehen Atemschutztrupps über verschiedene Angriffswege in von außen nicht einsehbare Bereiche vor, soll für jeden dieser Angriffswege mindestens ein Sicherheitstrupp zum Einsatz bereitstehen. Die Anzahl der Sicherheitstrupps richtet sich nach der Beurteilung der Lage durch die Einsatzleiterin / den Einsatzleiter.

Stand: 01. Januar 2008 Seite 13 von 35

- Jede Atemschutzgeräteträgerin / jeder Atemschutzgeräteträger des Sicherheitstrupps muss ein Atemschutzgerät mit Atemanschluss angelegt, die Einsatzkurzprüfung durchgeführt sowie nach Lage weitere Hilfsmittel (zum Beispiel Rettungstuch) zum sofortigen Einsatz bereitgelegt haben. Es kann angeordnet werden, dass der Atemanschluss noch nicht angelegt, sondern nur griffbereit ist.
- Atemschutzgeräte mit Druckbehälter, die bei Einsatzbeginn weniger als 90 Prozent des Nenn-Fülldruckes anzeigen, sind grundsätzlich nicht einsatzbereit.
- Die Truppführerin / der Truppführer muss vor und während des Einsatzes die Einsatzbereitschaft des Trupps überwachen, insbesondere den Behälterdruck kontrollieren.
- Für den Rückweg ist in der Regel die doppelte Atemluftmenge wie für den Hinweg einzuplanen.
- Die Einsatzdauer eines Atemschutztrupps richtet sich nach derjenigen Einsatzkraft innerhalb des Trupps, deren Atemluftverbrauch am größten ist.
- Jeder Atemschutztrupp muss grundsätzlich mit einem Handsprechfunkgerät ausgestattet sein. An Einsatzstellen, an denen eine Atemschutzüberwachung nicht durchgeführt wird, kann auf die Verwendung von Handsprechfunkgeräten verzichtet werden.
- Nach Anschluss des Atemanschlusses an das Luftversorgungssystem, bei Erreichen des Einsatzzieles und bei Antritt des Rückweges muss sich der Atemschutztrupp über Funk bei der Atemschutzüberwachung melden. Weitere Meldungen sollen lagebedingt abgegeben werden.
- Die Erreichbarkeit der vorgehenden Trupps ist wegen der begrenzten Reichweite von Sprechfunkgeräten zu überprüfen und sicherzustellen. Bricht die Funkverbindung ab, muss der Sicherheitstrupp soweit vorgehen, bis wieder eine Sprechfunkverbindung besteht oder er den Atemschutztrupp erreicht hat. Es ist sofort ein neuer Sicherheitstrupp bereitzustellen.
- Hat der vorgehende Trupp keine Schlauchleitung vorgenommen, so ist das Auffinden des Rückweges beziehungsweise des vorgegangenen Trupps auf andere Weise sicherzustellen (beispielsweise durch ein Leinensicherungssystem). Eine Funkverbindung oder die Verwendung einer Wärmebildkamera ist kein geeignetes Mittel zur Sicherung des Rückweges.
- Falls mit einem Atemschutzgerät ein Unfall passiert, ist der Öffnungszustand des Ventils zu kennzeichnen und schriftlich festzuhalten (auch Anzahl der Umdrehungen bis zum Schließen des Ventils). Der Behälterdruck ist ebenfalls schriftlich festzuhalten. Das Atemschutzgerät (einschließlich des Atemanschlusses) ist sicherzustellen. Unfälle oder Beinaheunfälle sind dem Ortsbeauftragten zu melden.

#### 8.3. Einsatzgrundsätze beim Tragen von Filtergeräten

Zusätzlich zu den Grundsätzen im Abschnitt 7.1 gelten beim Tragen von Filtergeräten folgende Einsatzgrundsätze:

• Filtergeräte dürfen nur eingesetzt werden, wenn Luftsauerstoff in ausreichendem Maße vorhanden ist.

Stand: 01. Januar 2008 Seite 14 von 35

- Filtergeräte dürfen nicht eingesetzt werden, wenn Art und Eigenschaft der vorhandenen Atemgifte unbekannt sind, wenn Atemgifte vorhanden sind, gegen deren Art oder Konzentration das Filter nicht schützt oder wenn starke Flocken- oder Staubbildung vorliegt.
- Die Einsatzgrenzen der Atemfilter sind zu beachten. In Zweifelsfällen sind Isoliergeräte zu verwenden.
- Gasfilter dürfen grundsätzlich nur gegen solche Gase und Dämpfe eingesetzt werden, die die Atemschutzgeräteträgerin / der Atemschutzgeräteträger bei Filterdurchbruch riechen oder schmecken kann. Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung oder Lähmung des Geruchssinns durch den Schadstoff ist zu berücksichtigen. Die Herstellerangaben sind zu beachten.
- Bei Verwendung von Atemfiltern ist auf Funkenflug (z.B. Trennschleifen, Brennschneiden) oder offenes Feuer zu achten (Brandgefahr).
- Atemfilter, die geöffnet und benutzt wurden, müssen nach dem Einsatz unbrauchbar gemacht und entsorgt werden. Geöffnete, unbenutzte Filter können zu Ausbildungsund Übungszwecken verwendet werden.
- Grundsätzlich ist ein Filter zu wechseln, wenn ein erhöhter Atemwiderstand festgestellt wird oder Geschmack bzw. Geruch durchschlägt. Bei der partikelfiltrierende Halbmaske FFP3 liegt die Einsatzzeit bei max. 8 Stunden. Die Einsatzzeit für Schraubfilter (A-BEK2P3 / KS 80) liegt bei max. 25 Stunden. Im Einzelnen sind jeweils die Herstellerangaben zu beachten. Wird eine Vollmaske mit Filter zwischenzeitlich abgenommen (z.B. während einer Pause) ist eine Desinfektion durchzuführen und insbesondere der Filtereinlass am Rand zu desinfizieren und der Einlass abzukleben oder mit dem Verschlussstopfen zu verschließen. Nach der Arbeitsunterbrechung ist die Maske wieder aufzusetzen und der Einlass wieder zu öffnen.

#### 8.4. Atemschutzüberwachung

Bei jedem Atemschutzeinsatz mit Isoliergeräten und bei jeder Übung mit Isoliergeräten muss grundsätzlich eine Atemschutzüberwachung durchgeführt werden.

Die Atemschutzüberwachung ist eine Unterstützung der unter Atemschutz vorgehenden Trupps bei der Kontrolle ihrer Behälterdrücke. Außerdem erfolgt eine Registrierung des Atemschutzeinsatzes.

Die / der jeweilige Einheitsführerin / Einheitsführer der taktischen Einheit ist für die Atemschutzüberwachung verantwortlich. Bei der Atemschutzüberwachung können andere geeignete Personen zur Unterstützung hinzugezogen werden. Geeignete Personen müssen die Grundsätze der Atemschutzüberwachung kennen.

Nach einem und nach zwei Drittel der zu erwartenden Einsatzzeit ist durch die Atemschutzüberwachung der Atemschutztrupp auf die Beachtung der Behälterdrücke hinzuweisen.

Stand: 01. Januar 2008 Seite 15 von 35

Die Registrierung soll enthalten:

- Namen der Einsatzkräfte unter Atemschutz gegebenenfalls mit Funkrufnamen
- Uhrzeit beim Anschließen des Luftversorgungssystems
- Uhrzeit bei 1/3 und 2/3 der zu erwartenden Einsatzzeit
- Erreichen des Einsatzzieles
- Beginn des Rückzugs

Für den Atemschutznachweis sind der Name der Atemschutzgeräteträgerin / des Atemschutzgeräteträger, das Datum, der Einsatzort, die Art des Gerätes sowie die Atemschutzeinsatzzeit zu registrieren.

Für die Atemschutzüberwachung sollen geeignete Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

#### 8.5. Notfallmeldung

Eine Notfallmeldung ist ein über Funk abgesetzter Hilferuf von in Not geratenen Einsatzkräften.

Die Notfallmeldung wird mit dem Kennwort "**mayday**" eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet. Dieses Kennwort muss bei allen Notfallsituationen verwendet werden. Notfallmeldungen werden wie folgt abgesetzt:

Kennwort: mayday; mayday; mayday

Hilfe suchende Einsatzkraft: hier <Funkrufname>

<Standort> <Lage>

Gesprächsabschluss: m a y d a y – kommen!

#### 9. Instandhalten der Atemschutzgeräte

Atemschutzgeräte einschließlich der Atemanschlüsse müssen pfleglich behandelt, sorgfältig gewartet und regelmäßig geprüft werden.

Nicht einsatzbereite Geräte sind zu kennzeichnen und getrennt zu lagern.

Zum Instandhalten der Atemschutzgeräte einschließlich der Atemanschlüsse gehören das Reinigen, Desinfizieren und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft nach dem Gebrauch sowie die Prüfung durch eine Atemschutzgerätewartin / einen Atemschutzgerätewart nach festgelegten Fristen mit Mess- und Prüfgeräten. Diese Arbeiten sind entsprechend den Gebrauchsanleitungen der Hersteller durchzuführen. Atemschutzgeräte sind erst dann wieder einsatzbereit, nachdem sie geprüft und freigegeben sind (siehe vfdb-Richtlinie 0804).

Atemschutzgeräte und Druckbehälter sind in den dafür vorgesehen Halterungen in den Fahrzeugen zu transportieren. Fehlen solche Halterungen, dürfen Atemschutzgeräte und

Stand: 01. Januar 2008 Seite 16 von 35

Druckbehälter nur in nach geltendem Gefahrgutrecht geeigneten Transportbehältern oder Transportkisten transportiert werden. Außerdem ist auf die Ladungssicherung nach der Straßenverkehrsordnung zu achten.

#### 10. Dokumentation

#### 10.1. Atemschutznachweis (Atemschutzpass)

Jede Einsatzkraft muss einen persönlichen Atemschutznachweis führen; der Atemschutznachweis kann auch zentral geführt werden. In ihm werden die Untersuchungstermine nach G 26, absolvierte Aus- und Fortbildung und die Unterweisungen sowie die Einsätze unter Atemschutz dokumentiert. Die Ortsbeauftragte / der Ortsbeauftragte oder eine beauftragte Person bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

Folgende Angaben sind in den Atemschutznachweis mindestens aufzunehmen:

- Datum und Einsatzort
- Art des Gerätes
- Atemschutzeinsatzzeit (Minuten)
- Tätigkeit

Ein Vorlage befindet sich im Anhang dieser Dienstvorschrift und steht zum Download im THW-extranet zur Verfügung.

#### 10.2. Gerätenachweis

Die Atemschutzgerätewartin / der Atemschutzgerätewart muss für die Atemschutzgeräte einen Gerätenachweis führen.

- Der Gerätenachweis muss mindestens enthalten:
- Gerätenummer und Gerätestandort
- Herstellungsdatum
- Instandhaltungsnachweis (Prüfnachweis)
- Verwendungsnachweis,
- Dokumentation von Auffälligkeiten oder Störungen am Atemschutzgerät.

Stand: 01. Januar 2008 Seite 17 von 35

#### 11. Anlagen

#### 11.1. Anlage 1 – Begriffsbestimmungen

#### **Atemanschluss**

Der Atemanschluss ist der Teil des Atemschutzgerätes, der die Verbindung zwischen Gerät und Geräteträger herstellt. Als Atemanschluss wird die Vollmaske oder Masken/Helmkombination verwendet.

#### Atemschutzgerät

Das Atemschutzgerät ist ein Gerät, das die Geräteträgerin / den Geräteträger vor Atemgiften schützt. Es besteht aus Atemanschluss und Luftversorgungssystem beziehungsweise aus Atemanschluss und Atemfilter.

#### Atemschutzüberwachung

Atemschutzüberwachung ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Kontrolle und zur Unterstützung der unter Atemschutz vorgehenden Trupps; sie beinhaltet insbesondere die Registrierung und die Zeitüberwachung des Atemschutzeinsatzes.

Für die Atemschutzüberwachung ist die Einheitsführerin / der Einheitsführer der taktischen Einheit verantwortlich. Er kann andere geeignete Personen zur Unterstützung hinzuziehen.

#### Behälterdruck

Der Behälterdruck ist der zum Zeitpunkt des Ablesens vorliegende Druck im Druckbehälter.

#### Einsatzdauer des Atemschutztrupps

Die Einsatzdauer des Atemschutztrupps ist die Zeitdauer des ununterbrochenen Atemluftverbrauches oder der Beatmung eines Filters vom Beginn des Atemluftverbrauches oder vom Beginn des Beatmens des Filters bis zur Beendigung des Atemluftverbrauches oder der Beatmung des Filters.

#### Einsatzkurzprüfung

Eine Einsatzkurzprüfung ist eine zur Sicherheit der Atemschutzgeräteträgerin / des Atemschutzgeräteträgers dienende Prüfung der Atemschutzgeräte, die vor dem Atemschutzeinsatz durchzuführen ist.

#### **Filtergerät**

Ein Filtergerät ist ein Atemschutzgerät, bei dem die Luft durch einen Filter strömt, bevor sie eingeatmet wird. Es besteht aus einem Filter und einem Atemanschluss.

Stand: 01. Januar 2008 Seite 18 von 35

#### **Fülldruck**

Der Fülldruck ist derjenige Druck, mit dem die Druckbehälter für einen Einsatz befüllt werden. Er ist von der Bauart des Atemschutzgerätes abhängig und kann den Herstellerangaben entnommen werden. Bei Pressluftatmern beträgt er in der Regel 200 bar oder 300 bar.

#### Gasfilter

Gasfilter sind Atemfilter, die vor Gasen und Dämpfen schützen, Partikel aber nicht zurückhalten können.

Beim Einsatz von Gasfiltern ist zum einen die Aufnahmefähigkeit der verschiedenen Stoffe (Filtertyp), zum anderen das Aufnahmevermögen des einzelnen Stoffes (Filterklasse) zu berücksichtigen.

Gasfilter dürfen grundsätzlich nur gegen solche Gase und Dämpfe eingesetzt werden, die die Atemschutzgeräteträgerin / der Atemschutzgeräteträger bei Filterdurchbruch auch riechen oder schmecken kann. Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung oder Lähmung des Geruchssinns durch den Schadstoff ist zu berücksichtigen.

#### Gefahrenbereich

Gefahrenbereiche im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 sind diejenigen Bereiche einer Einsatzstelle, an denen die Gefahr durch Atemgifte oder Sauerstoffmangel für Menschen und Tiere bestehen.

#### Hin- und Rückweg

Der Hinweg im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 ist diejenige Strecke, die der vorgehende Atemschutztrupp nach Beginn der Atemluftversorgung mit dem Atemschutzgerät bis zu dem Ort zurücklegt, an dem er tätig wird.

Der Rückweg ist diejenige Strecke, die der Atemschutztrupp vom Ort seiner Tätigkeit bis zum Ort, an dem er gefahrlos den Atemanschluss absetzen kann, zurücklegen muss.

Für die Berechnung der voraussichtlich zur Tätigkeit verbleibenden Einsatzzeit ist die für den Hinweg verbrauchte und die für den Rückweg zu erwartende Atemluftmenge der begrenzende Faktor. Für den Rückweg ist in der Regel die doppelte Atemluftmenge einzuplanen, die für den Hinweg verbraucht wurde.

#### Isoliergerät

Ein Isoliergerät ist ein Atemschutzgerät, das aus einem Atemanschluss und einem Luftversorgungssystem besteht. Es erlaubt dem Benutzer unabhängig von der Umgebungsatmosphäre zu atmen.

Stand: 01. Januar 2008 Seite 19 von 35

#### Kombinationsfilter

Kombinationsfilter sind Atemfilter, die sowohl Gase und Dämpfe aufnehmen, als auch Partikel zurückhalten. Anwendungsgrenzen in Bezug auf Filtertyp und Filterklasse sind im Einsatz zu beachten (siehe auch "Gasfilter").

Bei der Feuerwehr und beim Technischen Hilfswerk werden in der Regel Kombinationsfilter ABEK2-P3 verwendet.

#### Leinensicherungssystem

Leinensicherungssysteme bestehen aus unterschiedlichen und besonders gestalteten Leinen. Sie dienen Atemschutztrupps, die ohne Schlauchleitung bei eingeschränkter Sicht, insbesondere in großflächige Räumen vorgehen, zur besseren Orientierung und zum Widerauffinden des Rückweges sowie zum Auffinden vermisster Atemschutztrupps.

#### Notsignalgeber

Ein Notsignalgeber ist ein Gerät, dass das Auffinden von Hilfe benötigenden oder in Not geratenen Atemschutzgeräteträgerinnen / Atemschutzgeräteträgern durch optische und/oder akustische Signale erleichtert.

#### Sicherheitstrupp

Der Sicherheitstrupp ist ein mit Atemschutzgeräten ausgerüsteter Trupp, dessen Aufgabe es ist, bereits eingesetzten Atemschutztrupps im Notfall unverzüglich Hilfe zu leisten. Sicherheitstrupps können auch mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden, solange sie in der Lage sind, jederzeit ihrer eigentlichen Aufgabe gerecht zu werden und der Einsatzerfolg dadurch nicht gefährdet ist.

Stand: 01. Januar 2008 Seite 20 von 35

# 11.2. Anlage 2 – Übersicht über atemschutzspezifische Regeln und Hinweise DIN EN 132 Atemschutzgeräte - Definitionen von Begriffen und Pikto-

DIN EN 133 Atemschutzgeräte - Einteilung
DIN EN 134 Atemschutzgeräte - Benennung von Einzelteilen
DIN EN 135 Atemschutzgeräte - Liste gleichbedeutender Begriffe

DIN EN 136 Atemschutzgeräte - Vollmasken

DIN EN 137 Atemschutzgeräte - Behältergeräte mit Druckluft (Pressluf-

tatmer)

grammen

DIN EN 141 Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter

- Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

DIN EN 143 Partikelfilter

DIN EN 148-1 Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse

- Teil 1: Rundgewindeanschluss

DIN EN 148-2 Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse

- Teil 2: Zentralgewindeanschluss

DIN EN 148-3 Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse

- Teil 3: Gewindeanschluss M 45x3

DIN EN 145 Atemschutzgeräte - Regenerationsgeräte mit Drucksauerstoff

oder Drucksauerstoff/-stickstoff

- Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

DIN EN 403 Atemschutzgeräte für Selbstrettung Filtergeräte mit Haube für

Selbstrettung bei Bränden

- Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

DIN EN 934-2 Schutzkleidung gegen flüssige und gasförmige Chemikalien,

einschließlich Flüssigkeitsaerosole und feste Partikel

Teil 2: Leistungsanforderungen für gasdichte (Typ 1) Chemi-

kalieschutzanzüge für Notfallteams (ET)

DIN EN 1089-3 Kennzeichnung Druckgasflaschen
DIN EN 12021 Druckluft für Atemschutzgeräte

E DIN EN 13105 Atemschutzgeräte - Vollmasken in Verbindung mit Kopfschutz

zum Gebrauch als ein Teil eines Atemschutzgerätes für Feu-

erwehr - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

DIN 14093-1 Atemschutz-Übungsanlagen - Teil 1: Planungsgrundlagen
DIN 58600 Atemschutzgeräte - Steckverbindung zwischen Lungenauto-

mat für Pressluftatmer in Überdruck-Ausführung und Ateman-

schluss für die deutschen Feuerwehren

vfdb-Richtlinie 0802 Richtlinie - Regeln für die Auswahl von Atemschutzgeräten

und Chemikalienschutzanzügen für Einsatzaufgaben bei den

Feuerwehren

vfdb-Richtlinie 0804 Wartung von Atemschutzgeräten für die Feuerwehren

vfdb-Richtlinie 1003 Schadstoffe bei Bränden

Stand: 01. Januar 2008 Seite 21 von 35

DIN-Fachbericht 37 Anleitung zur Auswahl und Anwendung von Atemschutzgerä-

ten

CEN-Bericht 529: Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizini-

sche Vorsorgeuntersuchungen des Hauptverbandes der ge-

werblichen Berufsgenossenschaften

EG-Richtlinie 89/686/EWG Persönliche Schutzausrüstung

EG-Richtlinie 89/656/EWG Arbeitsplatzrichtlinie

GUV-V A 1 Grundsätze der Prävention

GUV-V C 53 Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehr"

GUV-R 190 Merkblatt "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten"

Betriebssicherheitsverordnung

Die Gültigkeit der obigen Richtlinien, Vorschriften und Berichte ist gegebenenfalls von länderspezifischen Festlegungen abhängig.

Stand: 01. Januar 2008 Seite 22 von 35

# 11.3. Anlage 3 – Vorgaben für die Aus- und Fortbildung der Atemschutzgeräteträgerinnen / der Atemschutzgeräteträger für Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer)

#### 1 Allgemeines

Ziel der Ausbildung ist, die Atemschutzgeräteträgerin / den Atemschutzgeräteträger zum Einsatz unter Atemschutz zu befähigen und diese Befähigung sowie deren Einsatzbereitschaft unter physischen und psychischen Belastungen zu erreichen sowie in der Fortbildung zu erhalten.

### 2 Ausbildung zur Atemschutzgeräteträgerin / zum Atemschutzgeräteträger Die Ausbildung erfolgt an Anlehnung an die Regelung der FwDV 7.

Für die Ausbildung ist eine der Norm DIN 14 093, Teil 1 und gegebenenfalls weiteren Vorschriften der Länder entsprechende Atemschutz-Übungsanlage oder mindestens eine für eine Belastungsübung geeignete, gleichwertige Anlage erforderlich.

Die geltenden Unfallverhütungsvorschriften (zum Beispiel GUV R 190) sind bei den Übungen einzuhalten.

Die Übungen sind von Ausbilderinnen / Ausbildern für Atemschutzgeräteträgerinnen / Atemschutzgeräteträger zu überwachen. Je nach Art und Umfang der Übungen können weitere im Atemschutz erfahrene Kräfte (zum Beispiel Atemschutzgerätewartinnen / Atemschutzgerätewarte) für die Überwachung eingesetzt werden.

Während der Ausbildung muss gewährleistet sein, dass bei Unfällen und anderen Notfällen unverzüglich Hilfe geleistet werden kann.

Das Ausbildungsziel wird unter anderem durch die von Atemschutzgeräteträgerinnen / von Atemschutzgeräteträgern im Rahmen der bei einer Belastungsübung zu erbringenden Arbeit von 80 kJ mit einem Atemluftvorrat von 1600 Liter und durch Einsatzübungen erreicht.

Erreicht die Atemschutzgeräteträgerin / der Atemschutzgeräteträger das Ausbildungsziel bei der Belastungsübung auch bei einer Wiederholung nicht, muss eine erneute arbeitsmedizinische Untersuchung durchgeführt werden. Danach muss die Belastungsübung wiederholt werden.

Liegen zwischen erstmaliger Belastungsübung und der Wiederholung mehr als zwölf Monate, muss die gesamte Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger wiederholt werden.

Stand: 01. Januar 2008 Seite 23 von 35

#### 2.1 Übungen unter Atemschutz

#### 2.1.1 Handhabung der Atemschutzgeräte

Bei Übungen werden das An- und Ablegen des Atemanschlusses, der zusätzlichen Schutzausrüstung (zum Beispiel der Feuerschutzhaube), des Atemschutzgerätes sowie das korrekte Durchführen der Sicht-, Dicht- und Funktionskontrolle trainiert.

Bei den Übungen ist der Wechsel der Druckbehälter und die Einsatzkurzprüfung durchzuführen.

Die Atemschutzgeräteträgerinnen / Atemschutzgeräteträger werden durch Begehen des Übungsraumes der Atemschutz-Übungsanlage und anderer für die Übung geeigneter Objekte oder Flächen an das Tragen von Atemschutzgeräten gewöhnt. Durch Begehen einer verdunkelten und vernebelten Strecke in der Atemschutz-Übungsanlage wird die Sicherheit für Einsätze in unbekannten Bereichen vermittelt.

#### 2.1.2 Körperliche Belastung

Die körperliche Belastung kann im Wesentlichen nur durch Tätigkeiten an den Arbeitsmessgeräten erfasst werden. Das Begehen der Orientierungsstrecke erfolgt gehend und kriechend ohne zusätzliche Aufgaben und Belastungen der Einsatzkräfte.

Die den Übungsteilen zugeordneten Belastungswerte sind teilweise in Abschnitt 4 dieser Anlage aufgeführt.

#### 2.1.2.1 Belastungsgewöhnungsübung

Der Atemschutzgeräteträger soll bei wechselnder und abgestufter Belastung körperliche Arbeit verrichten. Diese Arbeit ist abwechselnd durch Begehen der Orientierungsstrecke und durch Tätigkeit an den Arbeitsmessgeräten zu verrichten. Dazu kann während der Übung der Übungsraum verdunkelt werden.

Bei der Belastungsgewöhnungsübung muss eine Gesamtarbeit von 60 kJ erbracht werden.

Beispiel für einen Übungsablauf:

- Begehen der Orientierungsstrecke im Übungsraum (Streckenlänge so wählen, dass 15 kJ erbracht werden)
- Verrichten von 15 kJ Arbeit an mindestens zwei verschiedenen Arbeitsmessgeräten im Konditionsraum (zum Beispiel Endlosleiter, Laufband, Fahrradergometer)
- Begehen der verdunkelten Orientierungsstrecke im Übungsraum (Streckenlänge so wählen, dass 15 kJ erbracht werden)
- Verrichten von 15 kJ Arbeit an mindestens zwei verschiedenen Arbeitsmessgeräten im Konditionsraum (zum Beispiel Endlosleiter, Laufband, Fahrradergometer).

Die Belastungsgewöhnungsübung wird nur bei der Ausbildung und nicht bei der Fortbildung gefordert.

Stand: 01. Januar 2008 Seite 24 von 35

#### 2.1.2.2 Belastungsübung

Die Belastungsübung ist in einer nach DIN 14 093 gestalteten Atemschutz-Übungsanlage oder mindestens einer für eine Belastungsübung geeigneten, gleichwertigen Anlage durchzuführen.

Bei der Belastungsübung ist mit dem Atemluftvorrat von 1600 Litern eine Gesamtarbeit von 80 kJ, ab dem 50. Lebensjahr von 60 kJ, zu erbringen.

Beispiel für einen Übungsablauf:

- Begehen der Orientierungsstrecke im Übungsraum (Streckenlänge so wählen, dass 15 kJ erbracht werden)
- Verrichten von 25 kJ Arbeit an mindestens zwei verschiedenen Arbeitsmessgeräten im Konditionsraum (zum Beispiel Endlosleiter, Laufband, Fahrradergometer)
- Begehen der verdunkelten Orientierungsstrecke im Übungsraum (Streckenlänge so wählen, dass 15 kJ erbracht werden)
- Verrichten von 25 kJ Arbeit an mindestens zwei verschiedenen Arbeitsmessgeräten im Konditionsraum (zum Beispiel Endlosleiter, Laufband, Fahrradergometer)

#### 2.1.3 Einsatzübungen

Bei den Übungen soll die Atemschutzgeräteträgerin / der Atemschutzgeräteträger möglichst unter Einsatzbedingungen einsatztypische Tätigkeiten ausführen; beispielsweise retten von Personen, durchführen von Notfallübungen, vornehmen von Strahlrohren mit Schlauchleitungen unter Druck, öffnen von Türen, absuchen von Räumen mit unterschiedlichen Rückwegsicherungen, kennzeichnen von Räumen, besteigen von Leitern, einsteigen in Fensteröffnungen, in Stellung bringen von Ausrüstungsgegenständen, bergen von Gegenständen, verrichten von handwerklichen Arbeiten.

Bei jeder Einsatzübung muss eine Atemschutzüberwachung durchgeführt werden.

Bei Einsatzübungen ist ein Notfalltraining durchzuführen (zum Beispiel verunfallter Atemschutzgeräteträger, Atemluftvorrat neigt sich dem Ende, Rückweg versperrt, Notfallmeldung abgeben).

Folgende beispielhafte Hinweise zur realitätsnahen Darstellung und Durchführung der Einsatzübungen sollen beachtet werden:

- Durch akustische Darstellungsmittel (zum Beispiel durch einspielen von Hilfeschreien, Explosionsgeräuschen, Hundegebell) sowie durch Wärmequellen im Bereich von Engstellen und Durchstiegen in der Orientierungsstrecke können einsatzmäßige Bedingungen erzeugt werden.
- Durch optische Darstellungsmittel (zum Beispiel durch Flackerlampen) und Vernebelung kann die Orientierung erschwert werden.

Stand: 01. Januar 2008 Seite 25 von 35 Durch das Anbringen von Beschilderungen (zum Beispiel Gefahrenzeichen, Türschilder) und die Verwendung von zusätzlichen Darstellungsmitteln (zum Beispiel Atemluftbehältern, Behältnisse für Gefahrstoffe) kann das Absetzen von Lagemeldungen geübt werden.

#### 3 Fortbildung von Atemschutzgeräteträgerinnen / Atemschutzgeräteträgern

Ziel der jährlichen Fortbildung ist es, die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz zu erhalten und die körperliche Belastbarkeit zu überprüfen.

Im Rahmen der jährlichen Fortbildung müssen neben der theoretischen Unterweisung mindestens zwei Übungen innerhalb von zwölf Monaten durchgeführt werden.

Bei der Belastungsübung muss die nach Abschnitt 2.1.2.2 geforderte Gesamtarbeit erbracht werden. Wird das Ausbildungsziel auch bei einer Wiederholung nicht erreicht, muss die Atemschutzgeräteträgerin / der Atemschutzgeräteträger eine arbeitsmedizinische Untersuchung durchführen lassen.

Die zweite Übung soll unter Einsatzbedingungen in einem dafür geeigneten Objekt durchgeführt werden; dies kann auch eine Atemschutz-Übungsanlage oder eine gleichwertige Anlage (z.B. Brandübungsanlage) sein. Die Einsatzübung muss Ausbildungsinhalte nach Abschnitt 6, Tabelle 2 der FwDV 7 enthalten. Diese Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren. Wer die erforderlichen Übungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ableistet, darf grundsätzlich bis zum Erbringen der vorgeschriebenen Übungen die Funktion der Atemschutzgeräteträger nicht wahrnehmen.

#### 4 Belastungswerte

Beispielhaft sind folgende Belastungswerte anzusetzen:

Übungsteil	Belastungswert	Hinweise
zehn Meter Steigen	10 kJ	angesetztes Durchschnittsgewicht eines Feuer-
(Treppe oder Leiter)		wehr- und THW-Angehörigen einschließlich
		Dienstkleidung, persönlicher Ausrüstung und
		Atemschutzgerät: 100 kg
zehn Meter	4 kJ	entspricht einer Orientierungsstrecke mit durch-
Orientierungsstrecke		schnittlicher Schwierigkeit: teils kriechend, teils
		gehend - der Wert wurde aus Vergleichsmes-
		sungen des Sauerstoff-/Luft-Verbrauchs empi-
		risch ermittelt.
hundert Meter	10 kJ	entspricht einer Laufgeschwindigkeit vom 6
Laufband		km/h bei einer Steigung von 10 Prozent.

Tabelle 3: Belastungswerte

Stand: 01. Januar 2008 Seite 26 von 35

Als Arbeitsmessgeräte können auch andere geeignete Sportgeräte verwendet werden; zum Beispiel Fahrradergometer. Für diese Sportgeräte sind die Belastungswerte den Gerätebeschreibungen zu entnehmen.

Stand: 01. Januar 2008 Seite 27 von 35

#### 11.4. Anlage 4 – Themenpläne zur Ausbildung

# 11.4.1. Themenplan "Ausbildung der Atemschutzgeräteträgerinnen / der Atemschutzgeräteträger des THW"

Der Themenplan wurde analog zur Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 erstellt. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz.

Ausbildungseinheit	Zeit	Groblernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	Theorie / Praxis
Lehrgangsorganisation	2	über Ablauf und Zielsetzung des Lehrgangs informiert werden und am Lehrgang- sende Gelegenheit zur Kritik erhalten	<ul><li>Organisatorisches</li><li>Stundenplan</li><li>Lernziele</li><li>Abschlussgespräch</li></ul>	Т
Grundlagen der At- mung, Atemschutztauglichkeit	2	die physiologischen Auswirkungen von Atemgiften sowie des Tragens von Atemschutzgeräten und Schutzkleidung auf den menschlichen Körper erklären können	<ul> <li>innere und äußere Atmung</li> <li>Luftverbrauch des Menschen</li> <li>Atemkrisen / Atemtechnik / Totraum</li> <li>Atemschutztauglichkeit, Einschränkung der Atemschutztauglichkeit</li> <li>Belastungen der Trägerin / des Trägers durch Atemschutzgerät und (wärmeisolierende) Schutzbekleidung</li> </ul>	Т
Atemgifte	1	die Gefahren durch Atemgifte in Abhängigkeit von deren spezifischen Eigenschaften erklären können	<ul><li>Definition Atemgifte</li><li>Atemgifteigenschaften</li><li>Atemgiftgruppen</li></ul>	T
Atemschutzeinsatz- grundsätze	3	die besonderen Anforderungen und Verantwortlichkeiten, die an Atemschutzgeräteträgerinnen / Atemschutzgeräteträger gestellt werden wiedergeben und die besonderen Einsatzgrundsätze für den Atemschutzeinsatzerklären können	<ul> <li>Verantwortlichkeiten der Atemschutzgeräteträgerin / des Atemschutzgeräteträgers</li> <li>Atemschutzeinsatzgrundsätze</li> <li>Orientierung, Absuchen und Kennzeichen von Räumen</li> <li>Verhalten in Notsituationen</li> </ul>	Т
Atemschutzgeräteeinsatz	16	die Schutzwirkung der A- temschutzgeräte sowie de- ren Aufbau, Funktion und Einsatzgrenzen erklären können Atemschutzgeräte auch un- ter Einsatzbedingungen selbstständig und fachlich richtig handhaben und ein- setzen können	Atemanschlüsse	T/P
Leistungsnachweis	1	den Lernerfolg nachweisen	gesamter Lehrstoff	
Gesamtstundenzahl	25			

Stand: 01. Januar 2008 Seite 28 von 35

# 11.4.2. Themenplan "Ausbildung der Ausbilderinnen / Ausbilder für Atemschutzgeräteträger"

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Ausbildung von Atemschutzgeräteträgerinnen / Atemschutzgeräteträgern

Ausbildungseinheit	Zeit	<b>Groblernziele</b> Die Teilnehmer müssen	Inhalte	Theorie / Praxis
Anforderungen am Atemschutz und Verantwortlichkeiten	6	die Rechtsgrundlagen für die Atemschutzausbildung kennen die Anforderungen kennen, die an die Atemschutzgeräteträgerinnen / den Atemschutzgeräteträger und andere Verantwortliche gestellt sind die Bedeutung des Atemschutz und die damit verbundene Verantwortung kennen	<ul> <li>Rechtsgrundlagen</li> <li>Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie Ausbildung</li> <li>Atemschutzgeräte im THW</li> </ul>	Т
Ausbildungslehre	5	die Grundlagen der Ausbildungslehre kennen	Kriterien der Unterrichts- gestaltung	T
Vorbereitung einer Ausbildungsstunde	4	eine Ausbildungsstunde stofflich, methodisch und technisch vor- bereiten können	<ul> <li>Grundlagen für Sammlung und Auswahl des Lehrstof- fes für ein Thema</li> </ul>	T/P
Lehrproben durch Lehrgangsteilnehmer	10	eine theoretische Unterrichts- stunde durchführen können	<ul> <li>Atmung</li> <li>Preßluftatmer</li> <li>Atemschutzgeräteträgerinnen/ Atemschutzgeräteträger</li> <li>Einsatzgrundsätze</li> <li>Einrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren</li> </ul>	T/P
Übungen	4	die Anwendung von unterschied- lichen Atemschutzgeräten des THW bis zur einsatzähnlichen Bedingungen beherrschen	<ul> <li>Åtemschutzgewöhnungs- übung</li> <li>Atemschutzübung in einer Übungsanlage</li> </ul>	Р
Ausarbeiten und Vorbereiten von A- temschutzübungen	2	im Ortsverband Atemschutz- übungen anlegen können	<ul><li>Atemschutzübungen in einer Übungsanlage</li><li>Übungen im Gelände</li></ul>	Т
Durchführung von Atemschutzübungen	3	die ausgearbeitete Atemschutz- übungen mit THW-Helferinnen / Helfern durchführen können	Einsatzübungen unter ver- schiedenen Bedingungen und Voraussetzungen	Р
Einsatzbereitschaft der Atemschutz- geräte herstellen	1	nach einem Einsatz die Einsatz- bereitschaft der Atemschutzge- räte wieder herstellen können	<ul><li>Reinigung</li><li>Überprüfung</li><li>Lagerung</li></ul>	Р
Gesamtstundenzahl	35			

Stand: 01. Januar 2008 Seite 29 von 35

# 11.4.3. Themenplan "Ausbildungslehrgang Atemschutzgerätewartin / Atemschutzgerätewart"

Ausbildungseinheit	Zeit	<b>Groblernziele</b> Die Teilnehmer müssen	Inhalte	Theorie / Praxis
Lehrgangsorganisa- tion	2	über Ablauf und Zielsetzung des Lehrgangs informiert werden und am Lehrgangsende Gele- genheit zur Kritik erhalten	<ul><li>Organisatorisches</li><li>Stundenplan</li><li>Lernziele</li><li>Abschlussgespräch</li></ul>	Т
Rechtsgrundlagen	2	die für ihre Tätigkeit bedeutsa- men Vorschriften wiedergeben und ihren darauf beruhenden Aufgaben- und Verantwortungs- bereich beschreiben können	<ul> <li>THW-Dienstvorschriften</li> <li>Unfallverhütungsvorschriften</li> <li>Normen</li> <li>Richtlinien</li> <li>Gebrauchsanleitungen der Hersteller</li> </ul>	Т
Atemanschlüsse (Atemschutzmasken)	7	die vorgeschriebenen Prüfungen sowie Wartungs-, Instandset- zungs- und Pflegemaßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich selbstständig und fachlich richtig durchführen können	<ul> <li>Bauteile / Funktion</li> <li>Art und Umfang der durchzuführenden Arbeiten</li> <li>Prüfgeräte</li> <li>Durchführung der vorgeschriebenen Arbeiten nach Gebrauchsanleitung</li> <li>Nachweis durchgeführter Arbeiten</li> </ul>	T/P
Isoliergeräte (Press- luftatmer)	19	die vorgeschriebenen Prüfungen sowie Wartungs-, Instandset- zungs- und Pflegemaßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich selbstständig und fachlich richtig durchführen können	<ul> <li>Bauteile / Funktion</li> <li>Art und Umfang der durchzuführenden Arbeiten</li> <li>Prüfgeräte</li> <li>Durchführung der vorgeschriebenen Arbeiten nach Gebrauchsanleitung</li> <li>Nachweis durchgeführter Arbeiten</li> </ul>	T/P
Reinigung und Des- infektion	2	vorgeschriebene Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen selbstständig und fachlich richtig durchführen können	Art und Umfang durchzu- führender Arbeiten	T/P
Kompressoren und Füllanlagen	2	Kompressoren und Füllanlagen selbstständig und fachlich richtig bedienen und vorgeschriebene Wartungs- und Pflegemaßnahmen selbstständig und fachlich richtig durchführen können	<ul> <li>Gerätetechnik / Bauteile</li> <li>Art und Umfang vorgeschriebener Arbeiten</li> <li>Durchführung vorgeschriebener Arbeiten nach Gebrauchsanleitungen</li> </ul>	T/P
Leistungsnachweis	1 35	den Lernerfolg nachweisen	gesamter Lehrstoff	

Stand: 01. Januar 2008 Seite 30 von 35

#### 11.5. Anlage 5 – Formblatt Atemschutzüberwachung

Erläuterungen zur Formblatt "ATEMSCHUTZÜBERWACHUNG"

Die FwDV 7 (Ausgabe 2002) fordert in ihrer aktuellen Fassung, dass bei jedem Atemschutzeinsatz und jeder Übung mit Isoliergeräten grundsätzlich eine Atemschutzüberwachung (AÜ) durchgeführt werden muss. Diese dient als Unterstützung der Trupps bei der Kontrolle ihrer Behälterdrücke und zur Registrierung des Atemschutzeinsatzes.

Mindestens folgende Punkte müssen erfasst werden:

- Namen der Einsatzkräfte unter Atemschutz, ggf. mit Funkrufnamen
- Uhrzeit beim Anschließen des Luftversorgungssystems
- Uhrzeit bei 1/3 und 2/3 der zu erwartenden Einsatzzeit
- Erreichen des Einsatzzieles
- Beginn des Rückzuges

Mit dem Formblatt "Atemschutzüberwachung" können noch weitere Informationen erfasst werden:

Die Einsatzstelle kann vermerkt werden. Die Verantwortliche / der Verantwortliche für die Atemschutzüberwachung muss erfasst werden. Dies ist nicht die Einsatzkraft, welche die Trupps mitverantwortlich überwacht sondern die zuständige Führungskraft. Diese kann die Überwachung delegieren, bleibt jedoch hauptverantwortlich.

Im Vordruck ist jeder Trupp mit bis zu vier Einsatzkräften vorgesehen, von denen einer pro Trupp als Truppführerin / Truppführer festzulegen ist. Jeder Vordruck enthält den Platz für zwei Einsatztrupps und einen Sicherheitstrupp.

Die Kräfte werden mit Namen, OV sowie der Nummer des Pressluftatmers in die vorgesehenen Felder eingetragen. Der Funkrufname wird in der Überschriftzeile des Trupps vermerkt.

In das Feld "Start, 0 Minuten" werden Zeit und Druck eingetragen, falls sich der Trupp aus dem Sichtbereich der AÜ entfernt. Sollte der Trupp dann melden, dass er die Luftversorgung anschließt, so werden die Eintragungen unter "Anschließen, 0 Minuten" vorgenommen. Wenn der Trupp sofort anschließt, entfällt der Eintrag bei "Start, 0 Minuten". Bei beiden Varianten ist dann nach Ablauf von maximal 10 Minuten der Stand abzufragen.

In die Spalten "1/3 Einsatzzeit, 10 Minuten" und "2/3 Einsatzzeit, 20 Minuten" werden die aktuellen Stände der Zwischenabfragen nach der angegebenen Maximalzeit eingetragen.

Sobald das Einsatzziel erreicht ist und/oder der Trupp den Rückzug antritt, werden die Uhrzeiten in die Felder "Einsatzziel" und/oder "Rückzug" eingetragen.

Unter "Ende, 30 Minuten" ist die Zeit und der Behälterdruck am Ende des Einsatzes einzutragen. Hat der Trupp die Einsatzstelle bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verlassen, so ist

Stand: 01. Januar 2008 Seite 31 von 35

spätestens jetzt der Einsatz dieses Trupps zu beenden. Die grundsätzlichen Regelungen für die Berechnung des Rückzugsweges sind zu beachten. In der Regel ist für den Rückweg die doppelte Menge an Atemluft einzuplanen, die für den Hinweg benötigt wurde.

In die Felder "Druck" wird immer der niedrigste Flaschendruck des Trupps eingetragen.

Unter "Bemerkung" können zusätzliche Informationen zu den einzelnen Trupps notiert werden.

Der Vordruck kann für die mehrfache Verwendung einlaminiert und mit einem Wachsstift (ein Wachsstift verwischt auch bei Nässe nicht, kann aber mit einem Tuch entfernt werden.) beschriftet werden.

Jedoch müssen mindestens die Namen der Atemschutzgeräteträgerinnen / der Atemschutzgeräteträger, das Datum und die Einsatzstelle, die Geräteart sowie die Einsatzdauer für die Dokumentation im Atemschutznachweis erhalten werden.

Stand: 01. Januar 2008 Seite 32 von 35

#### Das Original steht im THW-extranet zum Download zur Verfügung.

7	EMSCHUTZÜBERWACHUNG sturn:	Einsatzs Verantw					Technis Hilfs	werk
	Funkrufname			0 Minuten	0 Minuten	10 Minuten	20 Minuten	30 Minuten
dd	Truppführerin / Truppführer (Name, OV)	PA-Nr.	*	Start (Uruck)	Anschlie ken (Uruck)	173 Einsatz (Uruck)	273 Einsatz (Uruck)	Ende (Uruck)
ıtztrı	Helferin / Helfer (Name, OV)	PA-Nr.	Überw.	Start (Uhrzet)	Anschließen (Uhrzeit)	1/3 Einsatz (Uhrzeit)	2/3 Einsatz (Uhrzeit)	Ende (Uhrzet)
Einsatztrupp	Helferin / Helfer (Name, OV)	PA-Nr.		Bernerkung:		-		Einsatzziel (Uhrzeit)
ш	Helferin / Helfer (Name, OV)	PA-Nr.	Info					Ruckzug (Uhrzeit)
	Funkrufname			0 Minuten	0 Minuten	10 Minuten	20 Minuten	30 Minuten
_	Truppführerin / Truppführer (Name, OV)	IPA-Nr.		Start (Druck)	Anschließen (Uruck)	10 Wilnuten 173 Ensatz (Druck)	20 Winuten 2/3 Ensatz (Uruck)	Ende (Druck)
=	rrappiano (rano, o r)		M.	50000 <b>1</b> 00000 <b>1</b> 00	10 00 00 00 00 No. 10 00 M		**************************************	711110 N 10111 N 1011
atztı	Helferin / Helfer (Name, OV)	PA-Nr.	Überw.	Start (Uhrzeit)	Anschließen (Uhrzeit)	173 Einsatz (Uhrzeit)	2/3 Einsatz (Uhrzeit)	Ende (Uhrzeit)
Einsatztrupp	Helferin / Helfer (Name, OV)	PA-Nr.		Bernerkung:	Į.	Ų:	Vis.	Einsatzziel (Uhrzeit)
	Helferin / Helfer (Name, OV)	PA-Nr.	Info					Ruckzug (Uhrzeit)
	Funkrufname	10		0 Minuten	0 Minuten	10 Minuten	20 Minuten	30 Minuten
ddn	Truppführerin / Truppführer (Name, OV)	PA-Nr.		Start (Uruck)	Anschließen (Uruck)	1/3 Einsatz (Uruck)	2/3 Einsatz (Uruck)	Ende (Uruck)
Sicherungstrupp	Helferin / Helfer (Name, OV)	PA-Nr.	Überw.	Start (Uhrzet)	Anschließen (Uhrzeit)	1/3 Ensatz (Uhrzeit)	273 Einsatz (Uhrzeit)	Ende (Uhrzet)
heru	Helferin / Helfer (Name, OV)	PA-Nr.		Bernerkung:				Einsatzziel (Uhrzeit)
Sic	Helferin / Helfer (Name, OV)	PA-Nr.	lnfo					Ruckzug (Uhrzeit)

Stand: 01. Januar 2008 Seite 33 von 35

#### 11.6. Anlage 6 – Mustervorlage THW-Atemschutzpass

Das Original steht im THW-Extranet zum Download zur Verfügung.

Atemschutzpass  Name , Voname: Geb trisdatum: Orisuertrand: Berebis ausbilding Alemschitz mit Errolg abgeschiseren am:	Name , Vorkame:  Geb urbidatum:  Orbue fica kd:  Bere blic ausbilding Albimsok ktz	Name , Vorkame:  Gebriftsdafim:  Oritive floa lid:  Bere blic avebild ing. Altime ok. ktr.	<b>*</b>	Technisches
Geb irtidatum:  Orkuerkand:  Bereicks ausbilding Alemsok viz	Geberbedahm: Orbuefbald: Bereibbe ausbilding Albmack vitz	Geberbdashm: Orbuerbask: Berebis autsbilding Alemsok viz	At	temschutzpass
Ontwentand: Benchisaushiding Alemsol itz	Ontwentand: Benchisaushiding Alemsol itz	Ontrue (dand:	Name , Vorname:	
Bereicks ausbildung Alemschutz	Bereichs ausbildung Afemschutz	Bereicks at solid ring. A temson ritz	Gebunisdatum:	
			Ortsuerband:	

Debreuching inferential and described and de	Catum der	Galfgkeiff der	stolitiger racif 800 bass	3-26, Grippe 3:  Anmerkungen⊀	Under co hri
	Untercuot un g	Untersuchung		Aumack un gan v	untercann
*81s zu diesem Zeilpunktimuss eine erneute Untersuchung nach G26, Gruppe Bertiracht werden.	v	<u> </u>		<u> </u>	

	Obung:	De fum:	Bemerkung: (x.8. Breatzunler Alemschulz arsielle der Breatzübung)	Unfersohrift Name, Funktion
18	Belas lungsübung			
	□ Breabübung			
19	☐ Belas lungs@bung			
19	□ Brsabübung			
20	Belas lungs (bung			
_	□ Breabübung			
21	Belas lungsübung			
	□ Breabübung			
zz	☐ Belas lungsübung			
_	□ Breabübung			
23	Belas lungsübung			
_	□ Breabübung			
Zŧ	☐ Belas lungs@bung			
	□ Brsabübung			
25	Belas lungsübung			
	☐ Breabibung			
25 26	Belas lungsübung			
20	☐ Breabibung			
_	Belas lungsübung			
21	□ Breabübung			
ZE	☐ Belas lungs@bung			
	☐ Breabibung			
29	Belas lungs (bung			
25	□ Brsabübung			
30	Belas lungsübung			
-	□ Breab@ung			

Bir va tzart 17 februardens bel Sersebel Jephry Geobrach bezeri	Denfurm:	Condition t  - Particular transport  - Particular tran	Sarata, dausc:	Bemerkung:	Uniercz hri Huew, Fastake
		nach Gruppe 1 nach Gruppe 2			
		nach Gruppe 3			
		nach Gruppe 1			
		nach Gruppe 2 nach Gruppe 3			
		nach Gruppe 1			
	1	nach Gruppe 2 nach Gruppe 3			1
	_	nach Gruppe 1			+
		nach Gruppe Z			
	_	nach Gruppe 3			
		nach Gruppe 2			
		nach Gruppe 3			
		□ nach Gruppe 2			
		☐ nach Gruppe 3			
		nach Gruppe 1			
		☐ nach Gruppe 3			
		nach Gruppe 1			
		nach Gruppe 2 nach Gruppe 3			
		nach Gruppe 1			
		nach Gruppe 2 nach Gruppe 3			
		nach Gruppe 1			
		nach Gruppe 2 nach Gruppe 3			
	_	nach Gruppe 1			1
		nach Gruppe Z			
	+	nach Gruppe 3			+
	1	nach Gruppe 2			1
	-	nach Gruppe 3			
		nach Gruppe 2			
		☐ nach Gruppe 3			
	1	nach Gruppe 1 nach Gruppe 2			1
		☐ nach Gruppe 3			
	1	nach Gruppe 1			1
		nach Gruppe 3	1		1

Stand: 01. Januar 2008 Seite 34 von 35

Aritage G zur THW-DV7 - Alters druitzim THW	
Anmerkungen zu Atemschutzehrsätzen:	
Bnoatatatum: Anmerkung:	
Selle Guon Zi	

Stand: 01. Januar 2008 Seite 35 von 35